



Egg, 22. November 2006
Auskünfte: Robert Hammerer

Zl. 920.15

V e r o r d n u n g

über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten in der Gemeinde Egg

Der Gemeindevorstand von Egg hat in seiner Sitzung vom 6. November 2006 aufgrund des § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935, i.d.g.F., die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten in der Gemeinde Egg wie folgt beschlossen:

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsausmaß

- 1) Jeder Haushaltsvorstand der in der Gemeidne Egg zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und an diesem Stichtag er selbst oder haushaltsangehörige Personen im Alter zwischen 16 und 75 Jahre alt sind, wird zur Leistung von unentgeltlichen Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 1 Tagesschichten zu 7 Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.
- 2) Bei unterjährigen Begründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2

Leistungserbringung, Ausnahmen

- 1) Die Leistungsverpflichteten können sich bis längstens 30. April eines jeden Jahres im Gemeindeamt zur Erbringung ihrer Leistung anmelden.
- 2) Die Gemeinde Egg wird innerhalb eines Monats nach Anmeldung eine Zuweisung zu einer Gemeindevorrichtung zur Leistungserbringung vornehmen. Die zugewiesenen Arbeiten sind anzunehmen und bis längstens 30. September zu erbringen.
- 3) Die Leistungserbringung kann vom Leistungsverpflichteten selbst oder von einem tauglichen Vertreter geleistet werden.
- 4) Von der Leistungserbringung sind ausgenommen
 - a) jene Haushaltsvorstände in Einzelpersonenhaushalten, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes keine von der Gemeinde angebotenen Tätigkeiten durchführen können.

§ 3
Abschätzbetrag

- 1) Der Leistungsverpflichtete kann anstatt der Leistungserbringung das Hand- und Zugdienst auch durch Entrichtung eines Abschätzbetrages an die Gemeindekassa erfüllen.
- 2) Der Abschätzbetrag beträgt pro Tagschicht und Kalenderjahr EUR 63,00 (7 Stunden zu je EUR 9,00).
- 3) Der Stundensatz von EUR 9,00 unterliegt ab dem 1. Jänner 2008 der Indexierung nach dem VPI 2005 der Statistik Austria, wobei die Veränderung vom Monat Jänner des Vorjahres zum Monat Jänner des laufenden Jahres festgestellt wird.
- 4) Leistungsverpflichteten, die sich nicht bis zum in § 2 Abs 1 genannten Termin zur Leistungserbringung melden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.
- 5) Hat der Leistungsverpflichtete seinen Wohnsitz in einer Mietwohnung oder sonstigen Räumlichkeiten, die ihm zur Nutzung überlassen werden, so wird der Abschätzbetrag dem Vermieter oder dem Wohnungseigentümer in Rechnung gestellt.
- 6) Der Betrag ist innerhalb 4 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.



Norbert Fink, Bürgermeister